



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Demierre Philippe

2018-CE-134

**Für eine strenge Umsetzung des Strafrechts.
Anwendung der Härtefallklausel durch die Freiburger
Justiz, die Straftäter vor der Ausschaffung schützt**

I. Anfrage

Gemäss Artikel 121 der BV verlieren Ausländer, die wegen einer schwerwiegenden Straftat verurteilt wurden, ihr Aufenthaltsrecht. Eine Verurteilung wegen einer der in Artikel 66a Abs. 1 StGB aufgeführten strafbaren Handlungen hat eine obligatorische Landesverweisung für 5–15 Jahre zur Folge.

Gemäss den Statistiken, die das BFS vor Kurzem veröffentlicht hat, gehört der Kanton Freiburg verglichen z. B. mit den Kantonen Waadt und Genf in der Schweiz zu den schlechten Beispielen, was die Ausschaffung krimineller Ausländer betrifft.

1. Welche Gründe treiben die Freiburger Justiz dazu, die Härtefallklausel so leichtfertig anzuwenden?
2. Wie steht der Staatsrat zu dieser Problematik?

20. Juni 2018

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend erinnert der Staatsrat daran, dass die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 in Artikel 85 den Grundsatz der Gewaltentrennung festsetzt. Der Staatsrat hat sich immer strikt daran gehalten und hat deshalb nicht die Absicht, sich zur Anwendung einzelner Gesetzesbestimmungen durch die verschiedenen Instanzen der Gerichtsbehörden zu äussern. Jede Richterin und jeder Richter der Judikative beurteilt und führt ihre bzw. seine Fälle gänzlich unabhängig, ohne Anleitung, nach bestem Wissen und Gewissen und in Anwendung der Gesetze, die von der Legislative erlassen werden.

Weiter sei daran erinnert, dass die erwähnten Statistiken von allen Staatsanwaltschaften des Landes so heftig kritisiert wurden, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) sie von seiner Internetseite entfernt hat. Tatsächlich erlauben die Zahlen keine klaren Rückschlüsse auf die Anwendung der obligatorischen und nicht obligatorischen Landesverweisung durch die verschiedenen Kantone.

Ausserdem ist ein Vergleich zwischen einem Kanton wie Freiburg und Kantonen wie Waadt und Genf nicht sinnvoll. Die Ausweisungszahlen hängen insbesondere von der Zahl krimineller Ausländer ab. Doch Genf und die Waadt – besonders der Bezirk Lausanne – weisen die höchste

Kriminalitätsrate der Westschweiz auf. Zudem handelt es sich um zwei Grenzkantone, deren Ausländeranteil höher liegt (Genf: 40,2 %, Waadt: 33,6 %) als derjenige von Freiburg (22,4 %). Die beiden Kantone sind überdies auch stark urbanisiert. Stellt man Freiburg hingegen vergleichbare Kantone wie Wallis oder Neuenburg gegenüber, so ähneln sich die Zahlen mehr oder weniger.

Des Weiteren haben auch Unterschiede in der Praxis der Strafverfolgung einen Einfluss. So werden in den Kantonen Genf und Waadt viele ausländische Drogenhändler für ein Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) mit nicht obligatorischem Landesverweis verurteilt. In Freiburg hingegen sind die Ermittlungen sehr ausführlich, was regelmässig zu Verurteilungen für ein Verbrechen nach dem BetmG mit obligatorischem Landesverweis führt. Daraus folgt, dass es im Kanton Freiburg wesentlich weniger nicht obligatorische Landesverweisungen gibt.

Für die Beantwortung dieser Anfrage wurde auch die Konferenz der Präsidenten erstinstanzlicher Gerichte befragt. Diese gab an, dass 10 von 15 Richterinnen und Richtern, die zurzeit unter anderem das Strafrecht anwenden und ausführlich geantwortet hätten, fünf – d. h. die Hälfte – Artikel 66a StGB noch nie angewandt haben, weil sie keinen entsprechenden Fall zu beurteilen hatten. Diejenigen, die den Artikel anzuwenden hatten, gaben an, die Härtefallklausel in einer begrenzten Anzahl Fälle gewählt zu haben, wenn es rechtlich begründet war.

Der Strafpellationshof des Kantonsgerichts als nächst höhere Instanz hatte bisher nur einen Fall zu beurteilen, der eine solche Situation betraf. Dieser Fall ist noch hängig.

Zur Erinnerung und wie in der Antwort auf die Motion 2013-GC-58 der Grossräte Roland Mesot und Emanuel Waeber «Führung einer Ausschaffungsstatistik» erwähnt, haben die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden 2017 13 strafrechtliche Ausweisungen verfügt. Drei Wegweisungen waren Ende 2017 vollzogen. Die übrigen Fälle betrafen Personen, die sich noch im Strafvollzug befanden oder deren Landesverweisung noch nicht rechtskräftig war.

Demzufolge kann der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Welche Gründe treiben die Freiburger Justiz dazu, die Härtefallklausel so leichtfertig anzuwenden?

Aufgrund der mangelhaften Zuverlässigkeit der Statistik des BFS, die während kurzer Zeit veröffentlicht und dann wieder zurückgezogen wurde, kann daraus – wie oben erwähnt – nicht geschlossen werden, dass die Freiburger Justiz die Härtefallklausel leichtfertig anwende. Im Übrigen widersprechen die Richterinnen und Richter der ersten Instanz dieser Aussage selbst.

2. Wie steht der Staatsrat zu dieser Problematik?

Unter strikter Einhaltung des Grundsatzes der Gewaltentrennung nimmt der Staatsrat nicht Stellung zur Rechtspflege durch die verschiedenen Instanzen der Judikative.

4. September 2018